

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 226 Kilowatt werden pauschal 4.165,00 Euro brutto (3.500,00 Euro netto) berechnet; 3.117,80 Euro brutto (2.620,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.5 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.

4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.

6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.

7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.

7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NDAV oder Ziffer 9.3 wird eine Pauschale von 100,00* Euro fällig.

9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.

9.3 Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.